

Verantwortlich für die Durchführung der Diplomatenbesuche ist die HA IX/10. Bei Erfordernis, zum Beispiel Vorliegen von Hinweisen auf ein beabsichtigtes gewalttätiges, provokatives Auftreten des Verhafteten während des Diplomatenbesuches und anderes, werden Sicherungskräfte der Linie XIV in der Nähe des Besucherraumes in Einsatzbereitschaft gebracht.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Diplomatenbesuche werden durch den mit der Besuchsdurchführung beauftragten Mitarbeiter der HA IX/10 Vorgespräche mit dem Verhafteten geführt. Dafür ist durch die Abteilung XIV, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird, ein Informationsblatt nach vorgegebenen Informationsbedarf zu erarbeiten und an die HA IX/10 zu übergeben. Es hat bezogen auf den Verhafteten zum Beispiel folgende Hinweise zu enthalten: zum Verhalten in der Untersuchungshaftanstalt, zum Umfang der gewährten Rechte, zu Besonderheiten in der Verpflegung, medizinischen Betreuung angewandte Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen, Gründe der Anwendung, mögliche andere Probleme aus der Situation in der Untersuchungshaftanstalt, die eventuell beim Diplomatenbesuch zur Sprache kommen könnten und anderes mehr.

Der Besuch des Verhafteten mit dem Diplomaten ist nach mündlicher Vereinbarung auf die Dauer von etwa einer Stunde festgelegt. Bei der Besuchsdurchführung sind der Verhaftete, der diplomatische Vertreter und der Mitarbeiter der HA IX/10 anwesend. Während des Besuches sind der Verhaftete und der diplomatische Vertreter berechtigt, das Gespräch über persönliche Probleme des Verhafteten, notwendige Fürsorgemaßnahmen, zur Versorgung und medizinischen Betreuung in der Untersuchungshaftanstalt und ähnliches zu führen. Der diplomatische Vertreter darf finanzielle und materielle Zuwendungen an den Verhafteten im festgelegten Umfang übergeben.¹ Untersagt sind Gespräche

¹ Entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Ständigen Vertretung der BRD ist es dieser gestattet, bei Besuchen Verhafteter, diesen einen Geschenkebeutel im Werte von 50,00 Mark sowie einen Barbetrag in Höhe von 100,00 Mark für den Eigenverbrauch zu übergeben.